

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 125

15 janvier 2014

### SOMMAIRE

1A Global Value .....	5974	Nestlé Finance International Ltd. ....	5987
AB Institutional Series B .....	5974	New Millennium .....	5975
Alpha Consult S.A. ....	5988	Oclaro Luxembourg S.A. ....	5998
Amethyste S.A. ....	5988	O.Metall-Luxembourg Departement Troisvierges A.G. ....	5998
Antico S.A. ....	5991	OML Troisvierges A.G. ....	5998
Beer Concept .....	5993	Optimitive International S.à r.l. ....	5975
BHF Lux Immo S.A. ....	5990	Parcade S.A. ....	5994
Bragelone S.A. ....	5991	Parcas S.A. ....	5997
C&A Europe (Luxembourg) Scs .....	5990	Phoenix Contact S.à r.l. ....	6000
Denali S.A. ....	5999	Pomelo .....	5991
GKS Prop Co. C S.à r.l. ....	5999	ProA Investments I B S.à r.l. ....	6000
Global Telecom Oscar S.A. ....	6000	ProLogis UK XCVI S.à r.l. ....	5989
Globe Holding S.à r.l. ....	5997	RA IME S.à r.l. ....	6000
Holdvest SA .....	5993	Real Jewel Holdings S.A. ....	5991
Immo for life .....	5993	Research & Action Institut Européen de Recherche, de Développement et d'Ac- tion .....	5997
Incasa Housing S.A. ....	5993	Sam-Strategic Solution Fund .....	5975
IZA Lux S.A. ....	5996	Sancta Ritae Private S.A. SPF .....	5990
Legato S.A. ....	5989	Satellite Invest S.A. ....	5990
Lëtzebuerger Studenten zu Bingen .....	5994	Sitin SA .....	5992
LNP S.à r.l. ....	5988	Snack + Shop Carlo Bernard S.à r.l. ....	5992
Luxref S.A. ....	5989	Studio 352 .....	5992
LX1 S.à r.l. ....	5989	T.I.P. Technischer Industriebedarf Pickard S.à r.l. ....	5992
Macquarie Aircraft Leasing Finance S.A. .....	5987	WALSER Vermögensverwaltung .....	5954
Magna Park JV Units - Germany S.à r.l. ..	5987		
Manwin RK S.à r.l. ....	5987		
M.B. Links S.à r.l. ....	5989		
MosCo Luxembourg .....	5988		

## **WALSER Vermögensverwaltung, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison.

R.C.S. Luxembourg B 133.042.

Im Jahre zweitausendunddreizehn, am zwölften Dezember.

Vor dem unterzeichnenden Notar Henri HELLINCKX, mit Amtssitz in Luxemburg.

Sind die Aktionäre der Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital «WALSER Vermögensverwaltung», mit Sitz in L-1748 Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 133.042, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung, zusammengetreten.

Die Gesellschaft wurde gegründet gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Jean-Paul HENCKS, mit damaligem Amtssitz in Luxemburg, vom 24. Oktober 2007, veröffentlicht im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, Nummer 2619 vom 16. November 2007.

Die Satzung wurde zuletzt abgeändert gemäß notarieller Urkunde vom 29. Juni 2012, veröffentlicht im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, Nummer 1945 vom 4. August 2012.

Die Versammlung wird eröffnet unter dem Vorsitz von Frau Vera Augsdörfer, Bankangestellte, beruflich wohnhaft in Strassen, 4, rue Thomas Edison, eröffnet.

Die Vorsitzende beruft zur Protokollführerin Frau Manuela Neumann, Bankangestellte, beruflich wohnhaft in Strassen, 4, rue Thomas Edison.

Die Versammlung wählt einstimmig zur Stimmzählerin Frau Ursula Berg, Bankangestellte, beruflich wohnhaft in Strassen, 4, rue Thomas Edison.

Sodann gab die Vorsitzende folgende Erklärungen ab:

I.- Die anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber und die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Aktieninhabern oder deren Bevollmächtigte, dem Versammlungsbüro und dem unterzeichneten Notar, aufgeführt. Die Anwesenheitsliste und die Vollmachten bleiben gegenwärtiger Urkunde beigefügt um mit derselben einregistriert zu werden.

II.- Die gegenwärtige Generalversammlung wurde einberufen durch Einladungen mit der hiernach angegebenen Tagesordnung veröffentlicht:

- im Mémorial C, vom 9. November 2013 und vom 26. November 2013
- in der Tageszeitung "Luxemburger Wort" am 9. November 2013 und am 26. November 2013,
- in der Tageszeitung "Tageblatt" am 9. November 2013 und am 26. November 2013,
- In „Der Standard“ am 9. November 2013 und am 26. November 2013,
- Im „Liechtensteiner Vaterland“ am 9. November 2013 und am 26. November 2013,
- In der „Börsenzeitung“ am 9. November 2013 und am 26. November 2013,

III.- Die Tagesordnung hat folgenden Wortlaut:

### *Tagesordnung*

1) Restrukturierung der Satzung der SICAV (Anpassung an die Dokumente der DZ PRIVATBANK S.A.) mit Wirkung zum 13. Dezember 2013.

2) Wahl eines zusätzlichen Verwaltungsratsmitglieds der SICAV, vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF.

3) Verlegung des Sitzes der SICAV von 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf nach 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen.

4) Verlegung der jährlichen Generalversammlung an den neuen Sitz der SICAV oder an einen anderen, in der Einberufung angegebenen Ort.

Ein Entwurf der Satzung ist am Sitz der Investmentgesellschaft erhältlich.

IV.- Aus der vorbezeichneten Anwesenheitsliste geht hervor, dass 3.298.337 Aktien anlässlich der gegenwärtigen Generalversammlung, vertreten sind.

Die Vorsitzende teilt der Versammlung mit, dass eine erste außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung für den 7. November 2013 einberufen worden war und dass diese Generalversammlung nicht beschlussfähig war, da die notwendige Anwesenheitsquote nicht erreicht war.

Gegenwärtige Generalversammlung ist gemäß Artikel 67-1 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften beschlussfähig, gleich wie viele Anteile anwesend oder vertreten sind.

Alsdann fasst die Generalversammlung einstimmig folgende Beschlüsse:

### *Erster Beschluss*

Die Generalversammlung beschliesst die Restrukturierung der Satzung der SICAV (Anpassung an die Dokumente der DZ PRIVATBANK S.A.) mit Wirkung zum 13. Dezember 2013.

### Zweiter Beschluss

Die Generalversammlung beschliesst Herrn Jürgen JANN, geboren in Pirmasens, am 3. Mai 1960, mit Geschäftsadresse in Walsersstrasse 59, A-6991 Riezlern, als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied zu ernennen bis zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2014.

### Dritter Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst den Sitz der SICAV von 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf nach 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen zu verlegen.

### Vierter Beschluss

Die Generalversammlung beschliesst die jährliche Generalversammlung an den neuen Sitz der SICAV oder an einen anderen, in der Einberufung angegebenen Ort.

### Fünfter Beschluss

Infolge der vorhergehenden Beschlüsse beschliesst die Generalversammlung die Satzung wie folgt neuzufassen:

## I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

**Art. 1. Name.** Zwischen den erschienen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „Société d'investissement à capital variable“, unter dem Namen WALSER Vermögensverwaltung („Investmentgesellschaft“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

**Art. 2. Sitz.** Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die Luxemburger Staatszugehörigkeit jedoch beibehalten.

### Art. 3. Zweck.

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

**Art. 4. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.** Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 2 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

#### 1. Definitionen:

##### a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW““)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und der Satzung der Investmentgesellschaft genannten Anlagezielen investieren dürfen,

- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind,

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Aktionärsschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Aktionärsschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

#### 4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von den im Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Die Investmentgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihrer Portfolios nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko des Fonds kann sich folglich durch Inanspruchnahme derivativer Finanzinstrumente maximal verdoppeln und ist somit auf 200% des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Die Netto-Teilfondsvermögen dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

#### c) Wertpapierleihe

Der jeweilige (Teil)-Fonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals- oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen sowie den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 13/559) im Einklang stehen müssen.

aa) Der jeweilige (Teil)-Fonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem

Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Der jeweilige (Teil)-Fonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen.

bb) Der jeweilige (Teil)-Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.

cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige (Teil)-Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige (Teil)-Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

(1) liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt.

(2) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(3) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,

(4) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten (5) und(6) genannt werden,

(5) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder

(6) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

##### 5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

#### 6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und

- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Buchstaben c), d) und e) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften

derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investiert werden, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (sofern benannt) und ihre Teilfonds oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen) verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds werden dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen,



- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,

- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-fonds dient und

- Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielfonds desselben Umbrella-fonds investiert hat.

n) Es ist nicht gestattet für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, die es ihr/ihnen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter können für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,

- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie

- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erworben werden.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

#### 7. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen

#### 8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Bac/c-fo-Bac/“-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

d) Die Teilfonds dürfen Kredite bis zu 10% ihres jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe b) zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

#### 9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe

überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

## II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

**Art. 5. Dauer der Investmentgesellschaft.** Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

**Art. 6.** Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds.

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, die Investmentgesellschaft in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen.

Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.

In den Fällen, in denen ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines fonds commun de placement verschmolzen wird, gilt, dass dieser Beschluss nur die Aktionäre verpflichten darf, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.

5. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

6. Eine Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik der einzubringenden Investmentgesellschaft bzw. des Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

7. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

8. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

9. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

10. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

11. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

12. Das unter den vorstehenden Ziffern 3. bis 11. Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

### **Art. 7. Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds.**

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt jedoch das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

### **III. Die Teilfonds und Dauer eines oder mehrerer Teilfonds**

#### **Art. 8. Die Teilfonds.**

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

**Art. 9. Dauer der einzelnen Teilfonds.** Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

### **IV. Gesellschaftskapital und Aktien**

**Art. 10. Gesellschaftskapital.** Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt bei Gründung 31.000,-Euro dem 310 Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Gesellschaftsvermögen abzustellen.

#### **Art. 11. Aktien.**

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien.

2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.

3. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

5. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

6. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

#### **Art. 12. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.**

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag („Bewertungstag“) ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorgehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.

d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für

Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

### **Art. 13. Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.**

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie von Aktien innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt.

3. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

### **Art. 14. Ausgabe von Aktien.**

1. Aktien werden jeweils am Erstausbabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausbabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten ersten Anteilwert Erstausbabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausbabetag bzw. an diese Erstausbabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“).

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Aktionärs, die Anzahl der auszugebenden Aktien bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Aktionär zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsantrag vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der es sich bei dem Aktionär ein öffentliches

Amt bekleidet um eine politisch exponierte Persönlichkeit handelt. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/die Aktionär (-e) wirtschaftliche Berechtigte (-r) der zu investierenden und auszugebenden Aktien sind; Die Bestätigung des Aktionärs/ der Aktionäre, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt“ zu versehen.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 der Satzung beschrieben.

#### **Art. 15. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien.**

i. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

2. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

#### **Art. 16. Rücknahme und Umtausch von Aktien.**

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu bean-

tragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschluss erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
3. die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision in Höhe von generell 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für bestimmte Teilfonds nicht möglich sein soll oder für den Fall, dass keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. Aktienklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
3. die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US- Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft ggf. bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzubehaltenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Register und Transferstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Investmentgesellschaft kann für den Teilfonds den Grundsatz der freien Rücknahme von Aktien einschränken oder diese Rücknahmemöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Erhebung einer Rücknahmegebühr und Festlegung eines Mindestbetrages, den Aktionäre an einen Teilfonds halten müssen.

7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen der Teilfonds einem Aktiensplit unterzogen werden.

## V. Generalversammlung

**Art. 17. Rechte der Generalversammlung.** Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

### Art. 18. Einberufung.

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am letzten Freitag im Juni um 11.00 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

4. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.

5. Die oben unter 2. bis 4. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

**Art. 19. Beschlussfähigkeit und Abstimmung.** Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z.B. Sperrung der vom Aktionär in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vertretungsvollmacht) festlegen, die von Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können.



Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

#### **Art. 20. Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär.**

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.

3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

### **VI. Verwaltungsrat**

#### **Art. 21. Zusammensetzung.**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder

b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger (Kooption) bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen einer Kooption zu bestimmen.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

**Art. 22. Befugnisse.** Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Daneben ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen Fondsmanager, einen Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimdividenden auszuschütten.

**Art. 23. Interne Organisation des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

**Art. 24. Häufigkeit und Einberufung.** Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail, gegeben hat, nicht erforderlich. Einwände gegen die Form der Einberufung können bei Anwesenheit nur in der Sitzung selbst erhoben werden.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

**Art. 25. Sitzungen des Verwaltungsrates.** Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 36 beschrieben sind.

**Art. 26. Protokolle.** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

**Art. 27. Zeichnungsbefugnis.** Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

**Art. 28. Unvereinbarkeitsbestimmungen.** Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise

in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Depotbank zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

**Art. 29. Schadloshaltung.** Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

**Art. 30. Verwaltungsgesellschaft.** Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigne Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

**Art. 31. Fondsmanager.** Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen

## VII. Wirtschaftsprüfer

**Art. 32. Wirtschaftsprüfer.** Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/Die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

## VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

### Art. 33. Verwendung der Erträge.

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.

5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

**Art. 34. Berichte.** Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.

3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

**Art. 35. Kosten.** Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds ebenfalls in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die

prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag eine in Luxemburg bankübliche Vergütung die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine in Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Jahres aus dem Teilfondsvermögen zahlbar ist.

6. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;

d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet;

e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der „wesentlichen Anlegerinformationen“, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.

i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.

j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;

l) Versicherungskosten;

m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;

o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

p) Vergütungen sowie Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;

q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;

r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;

s) Kosten für zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);

t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

**Art. 36. Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tag der Gründung und endete am 30. April 2008.

**Art. 37. Depotbank.**

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.

**Art. 38. Satzungsänderung.** Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften für Satzungsänderungen eingehalten werden.

**Art. 39. Allgemeines.** Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

Worüber Urkunde aufgenommen zu Strassen, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem beurkundenden Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, sowie Stand und Wohnort bekannt, haben die Erschienenen mit demammlungsvorstand und dem beurkundenden Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: V. AUSDÖRFER, M. NEUMANN, U. BERG und H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 16 décembre 2013. Relation: LAC/2013/57620. Reçu soixante-quinze euros (75,- EUR).

Le Receveur (signé): I. THILL.

FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations erteilt.

Luxemburg, den 23. Dezember 2013.

Référence de publication: 2013180551/1182.

(130220038) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

**1A Global Value, Fonds Commun de Placement.**

Le règlement de gestion a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

LRI Invest S.A.

Référence de publication: 2014004583/8.

(140004226) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 janvier 2014.

**AB Institutional Series B, Fonds Commun de Placement.**

Le règlement de gestion coordonné au 30 décembre 2013 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.  
 Référence de publication: 2014005026/9.  
 (140005168) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 janvier 2014.

---

**New Millennium, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-1855 Luxembourg, 49, avenue J.F. Kennedy.  
 R.C.S. Luxembourg B 71.256.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
 Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 31 décembre 2013.

*Pour State Street Bank Luxembourg SA  
 Un agent domiciliataire*

Référence de publication: 2014005515/12.  
 (140005079) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 10 janvier 2014.

---

**Sam-Strategic Solution Fund, Fonds Commun de Placement.**

Le règlement de gestion coordonné au 1<sup>er</sup> janvier 2014 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, en décembre 2013.

IPConcept (Luxemburg) S.A.

Référence de publication: 2014006114/10.  
 (140005940) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 janvier 2014.

---

**Optimitive International S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5365 Münsbach, 2, rue Gabriel Lippmann.  
 R.C.S. Luxembourg B 181.924.

STATUTES

In the year two thousand thirteen, on the eighth of November.

Before the undersigned, Maître Martine SCHAEFFER, notary residing in Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg.

THERE APPEARED:

- Optimitive Founders S.L., a Spanish corporation with registered office at 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Miñano (Alava), Spain, registered with the Spanish commercial register under Number B01515089

here represented by its manager, Javier Àngel Garcia Sedano, professionally residing in C/Albert Einstein, 15 - Edificio Ceia, Parque Tecnológico de Alava, 01510 Miñano (Alava). Spain,

- Fesaga Capital UG (haftungsbeschränkt), a German corporation with registered office at Weiselerstrasse 83n, 35510 Butzbach, registered with the German commercial register under Number HRB 6845

here represented by its manager, Robert Markus Feldmann, professionally residing in Weiselerstrasse 83n, 35510 Butzbach, Germany

- Surge Accelerator 2 LLC, an American corporation with registered office at 802 Lovett Boulevard, 77006 Houston, Texas, USA, registered with the US commercial register under Number 801612487

here represented by Guillermo G. Morales Lopez, professionally residing in L-5369 Münsbach, 2, rue Gabriel Lippmann, by virtue of a proxy given under private seal,

which initialed ne varietur by the appearing person and the undersigned notary, will remain annexed to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

Such appearing parties, acting in the above stated capacities, have required the officiating notary to enact the deed of incorporation of a limited liability company ("société à responsabilité limitée" or ("S.à r.l.")), the articles of incorporation (the "Articles of Incorporation" or "Articles") of which shall be read as follows:

## Chapter I. Form and denomination - Registered office - Duration - Object - Capital

### Art. 1. Form and Denomination.

1.1 There is hereby established a limited liability company ("société à responsabilité limitée" or ("S.à r.l.)) (the "Company") which will be governed by the laws of Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, in particular the law dated 10 August 1915 on commercial companies, as amended from time to time (the "Law of 1915"), as well as by the present articles of incorporation (the "Articles").

1.2 The Company will exist under the corporate name of "Optimitive International S.à r.l."

1.3 The Company may have only one shareholder (the "Sole Shareholder") or more shareholders (the "Shareholders").

1.4 The Company will not be dissolved by the death, suspension of civil rights, insolvency, liquidation or bankruptcy of the (Sole) Shareholder(s).

### Art. 2. Registered office.

2.1 The registered office of the Company is established in Munsbach, Grand Duchy of Luxembourg.

2.2 It may be transferred to any other municipality in the Grand Duchy of Luxembourg by means of a resolution of the sole shareholder or in case of plurality of shareholders by means of a resolution of an extraordinary general meeting of its shareholders deliberating in the manner provided for amendments to the Articles.

2.3 The board of managers of the Company (the "Board of Managers" or the "Board") is authorized to change the address of the Company inside the municipality of the Company's registered office.

2.4 Should any political, economic or social events of an exceptional nature occur or threaten to occur which are likely to affect the normal functioning of the registered office or communications with abroad, the registered office may be provisionally transferred abroad until such time as circumstances have completely returned to normal. Such decision will not affect the Company's nationality which will notwithstanding such transfer, remain that of a Luxembourg company. The decision as to the transfer abroad of the registered office will be made by the Board of Managers.

2.5 The Company may have offices and branches, both in the Grand Duchy of Luxembourg and abroad.

### Art. 3. Duration.

3.1 The Company is established for an unlimited period of time.

3.2 The Company may be dissolved, at any time, by resolution of any regularly constituted general meeting of the Shareholder(s) (the "General Meeting"), adopted in the manner required for amendments of the Articles.

### Art. 4. Corporate object.

4.1 The object of the Company is to carry out all transactions pertaining directly or indirectly to the acquisition of interests in Luxembourg and foreign companies, in any form whatsoever, and the administration, management, control and development of those interests.

4.2 The Company may use its funds to establish, manage, develop and dispose of its assets as they may be composed from time to time, to acquire, invest in and dispose of any kinds of property, tangible and intangible, movable and immovable, and namely but not limited to, its portfolio of securities of whatever origin, to participate in the creation, acquisition, development and control of any enterprise, to acquire, by way of investment, subscription, underwriting or option, securities, and any intellectual property rights, to realise them by way of sale, transfer, exchange or otherwise and to develop them.

4.3 The Company may own, develop and manage a portfolio of intellectual property rights, as well as to acquire, develop and dispose of copyrights, patents, trademarks and any other intellectual property rights, and manage those rights by sale, assignment, exchange and any other means. The Company may receive or grant licenses on intellectual property rights.

4.4 The Company may borrow in any form, except by way of public offer. It may issue by way of private placement only, notes, bonds and debentures and any kind of debt securities in registered form and subject to transfer restrictions. The Company may lend funds including the proceeds of any borrowings and/or issues of debt securities to its subsidiaries or affiliated companies.

4.5 The Company may give guarantees and grant security in favour of third parties to secure its obligations and the obligations of companies in which the Company has a direct or indirect participation or interest and to companies which form part of the same group of companies as the Company and it may grant any assistance to such companies, including, but not limited to, assistance in the management and the development of such companies and their portfolio, financial assistance, loans, advances or guarantees. It may pledge, transfer, encumber or otherwise create security over some or all its assets.

4.6 The Company may carry out any commercial, industrial, financial, personal, and real estate operations, which are directly or indirectly connected with its corporate purpose or which may favour its development.



**Art. 5. Share capital.**

5.1 The subscribed share capital is set at two hundred forty-seven thousand seven hundred and thirteen euro (EUR 247,713.-) consisting of four hundred ninety-five thousand four hundred twenty-six (495,426) shares with a par value of fifty cents of Euro (EUR 0.50-) each.

**Chapter II. Shares - Redemptions****Art. 6. Shares.**

6.1 The Shares of the Company may be issued in registered form and/or in bearer form at the option of the sole Shareholder, or in case of plurality of shareholders, at the option of the Shareholders, subject to the restrictions foreseen by the Law of 1915. In case of registered Shares, the Shares shall be registered in the register of Shareholders (the "Register") which shall be kept by the Company or by one or more persons designated thereto by the Board, and such Register shall contain the name of each owner of registered Shares, his residence or elected domicile as indicated to the Company, the number of registered Shares held by him, the class to which they belong (if any) and the amount paid up on each Share. The Company may issue shares bearing specific rights.

6.2 Towards the Company, the Shares are indivisible, since only one owner is admitted per Share. Joint co-owners have to appoint a sole person as their representative towards the Company.

6.3 The Company may redeem its own shares within the limits set forth by the Law of 1915 and the present Articles of Incorporation.

**Chapter III. General meetings of shareholders****Art. 7. Meetings of the shareholders of the Company.**

7.1 In the case of a Sole Shareholder, the Sole Shareholder assumes all powers conferred to the General Meeting. In these Articles, decisions taken, or powers exercised, by the General Meeting shall be a reference to decisions taken, or powers exercised, by the Sole Shareholder as long as the Company has only one shareholder. The decisions taken by the Sole Shareholder are documented by way of minutes.

7.2 In the case of a plurality of Shareholders, any regularly constituted General Meeting shall represent the entire body of shareholders of the Company. It shall have the broadest powers to order, carry out or ratify acts relating to all the operations of the Company.

7.3 The annual General Meeting shall be held, in accordance with Luxembourg law, in Luxembourg at the address of the registered office of the Company or at such other place in the municipality of the registered office as may be specified in the convening notice of the meeting, on the first Wednesday of the month of May in every year at 3 p.m.. If such day is not a business day for banks in Luxembourg, the annual General Meeting shall be held on the next following business day.

7.4 Other meetings of the shareholders of the Company or class meetings may be held at such place and time as may be specified in the respective convening notices of the meeting.

7.5 Any Shareholder may participate in a General Meeting by conference call, video conference or similar means of communications equipment whereby:

- the shareholders attending the meeting can be identified;
- all persons participating in the meeting can hear and speak to each other;
- the transmission of the meeting is performed on an on-going basis; and
- the shareholders can properly deliberate, and participating in a meeting by such means shall constitute presence in person at such meeting.

**Art. 8. Notice, Quorum, Powers of attorney and Convening notices.**

8.1 The notice periods provided for by the Law of 1915 shall govern the convening notices, unless otherwise provided herein.

8.2 Any meeting of the Shareholders (ordinary and extraordinary) will validly deliberate only if at least fifty percent (50%) of the capital is present or represented. In the case of an extraordinary meeting of the Shareholders amending the Articles, such quorum is applicable for the first meeting. In case of a second meeting no quorum requirements are applicable.

8.3 Any resolution at any duly convened General Meeting will be passed by a simple majority of the present or represented and voting Shareholders.

8.4 A Shareholder may act at any General Meeting by appointing another person as his proxy in writing whether in original, by telefax or e-mail.

8.5 If all the Shareholders of the Company are present or represented at a General Meeting, and consider themselves as being duly convened and informed of the agenda of the meeting, the meeting may be held without prior notice.

8.6 Each share is entitled to one vote.

## Chapter IV. Administration - Supervision

### Art. 9. Management.

9.1 The Company shall be managed by a Board of Managers composed at least of three (3) members. The Managers do not need to be shareholder(s) of the Company. However, in case the Company is incorporated by a sole shareholder or that it is acknowledged in a general meeting of shareholders that the Company has only one shareholder left, the composition of the board of director may be limited to one (1) member only until the next ordinary general meeting acknowledging that there is more than one shareholders in the Company.

9.2 The Managers shall be elected by the sole Shareholder, or in case of plurality of shareholders by the General Meeting, for a period not exceeding six (6) years and until their successors are elected, provided, however, that any director may be removed at any time by a resolution taken by the general meeting of shareholders. The director(s) shall be eligible for reappointment.

9.3 In the event of vacancy in the office of a manager because of death, resignation or otherwise, the remaining managers elected by the General Meeting may meet and elect a manager director to fill such vacancy until the next general meeting of shareholders.

### Art. 10. Meetings of the Board.

10.1 In case of plurality of directors, the Board of Managers shall choose from among its members a chairman, and may choose among its members one or more vice-chairmen. The Board of Managers may also choose a secretary, who need not be a director and who may be instructed to keep the minutes of the meetings of the Board of Managers as well as to carry out such administrative and other duties as directed from time to time by the Board of Managers.

10.2 The Board of Managers shall meet upon call by, at least, the chairman or any two directors or by any person delegated to this effect by the managers, at the place indicated in the notice of meeting, the person(s) convening the meeting setting the agenda. Notice in writing or by telegram or telefax or e-mail of any meeting of the Board of Managers shall be given to all directors at least eight calendar days in advance of the hour set for such meeting, except in circumstances of emergency where twenty-four hours prior notice shall suffice which shall duly set out the reason of urgency. This notice may be waived, either prospectively or retrospectively, by the consent in writing or by telegram or telefax or e-mail of each director. Separate notice shall not be required for meetings held at times and places described in a schedule previously adopted by resolution of the Board of Managers.

10.3 Any manager may act at any meeting of the Board of Managers by appointing in writing or by telegram, telefax, or e-mail another director as his proxy.

10.4 The Board of Managers may deliberate or act validly only if at least a majority of directors is present. If a quorum is not obtained within half an hour of the time set for the meeting the directors present may adjourn the meeting to a later time and venue. Notices of the adjourned meeting shall be given by the secretary to the board, if any, failing whom by any director.

10.5 Decisions shall be taken by a majority vote of the directors present or represented at such meeting. In the event that in any meeting the number of votes for and against a resolution shall be equal, the chairman of the Board of Managers shall have a casting vote.

10.6 Any manager may participate in a meeting of the Board of Managers by conference call, video-conference or similar means of communications equipment whereby all persons participating in the meeting can hear each other, and participating in a meeting by such means shall constitute presence in person at such meeting.

10.7 Notwithstanding the foregoing, a resolution of the Board of Managers may also be passed by unanimous consent in writing which may consist of one or several documents containing the resolutions and signed by each and every director. The date of such a resolution shall be the date of the last signature.

10.8 This article does not apply in the case that the Company is managed by a sole manager ("Sole Manager").

### Art. 11. Powers of the Board.

11.1 The Board of Managers is vested with the broadest powers to perform or cause to be performed all acts of disposition and administration in the Company's interest within the Company's object.

11.2 All powers not expressly reserved by the Law of 1915 or by the Articles of Incorporation to the General Meeting fall within the competence of the Board of Managers.

### Art. 12. Delegation of powers.

12.1 Vis-à-vis third parties the Company is legally bound by the sole signature of two managers of which one has to be the one of the Chairman of the Board of Managers.

12.2 The board of managers of the Company may delegate its powers to conduct the daily management and affairs of the Company and its powers to carry out acts in furtherance of the corporate policy and purpose to one or several physical persons or corporate entities, which need not be members of the Board of Managers, who shall have the powers determined by the Board of Managers.

12.3 It may also commit the management of all the affairs of the Company or of a special branch to one or more managers, and give special powers for determined matters to one or more proxyholders, selected from its own members or not, either shareholders or not.

**Art. 13. Conflict of interests.**

13.1 No contract or other transaction between the Company and any other company or firm shall be affected or invalidated by the fact that any one or more of the directors or officers of the Company is interested in, or is a director, associate, officer or employee of such other company or firm.

**Art. 14. Statutory Auditor(s).**

14.1 The operations of the Company shall be supervised by one or several statutory auditor(s) ("commissaire(s) aux comptes" ("CAC")), where requested by the Law of 1915.

14.2 The statutory auditor(s) will be appointed by the General Meeting which will determine their number, their remuneration and the term of their office. The statutory auditor(s) in office may be removed at any time by the General Meeting with or without cause.

**Chapter V. Accounting year**

**Art. 15. Accounting year.**

15.1 The accounting year of the Company shall begin on the January 1<sup>st</sup>, of each year and shall terminate on December 31<sup>st</sup> of the same year.

**Chapter VI. Allocation of profits**

**Art. 16. Allocation of profits.**

16.1 Every year at least five per cent (5%) of the net profits will be allocated to the legal reserve account. This allocation will be no longer necessary when and as long as such legal reserve amounts to ten per cent (10%) of the issued share capital of the Company.

16.2 The Board of Managers is authorized to pay interim dividends in accordance with the terms prescribed by the Law of 1915.

**Chapter VII. Liquidation**

**Art. 17. Dissolution and Liquidation.** The Company may be dissolved, at any time, by a resolution of the General Meeting adopted in the manner required for amendment of these Articles. In the event of a dissolution of the Company, the liquidation shall be carried out by one or several liquidators (who may be physical persons or legal entities) appointed by the General Meeting deciding such liquidation. Such General Meeting shall also determine the powers and the remuneration of the liquidator(s).

**Chapter VIII. Amendments of the articles of incorporation**

**Art. 18. Amendments.** These Articles may be amended, from time to time, by an extraordinary General Meeting, subject to the quorum and majority requirements referred to in the Law of 1915.

**Chapter IV. Applicable law**

**Art. 19. Applicable law.** Reference is made to the provisions of the Law of 1915 for all matters for which no specific provision is made in these Articles.

*Transitory provisions*

- 1) The first business year begins on this day and ends on the 31<sup>st</sup> December 2013.
- 2) The first annual General Meeting will be held in 2014.

*Subscription - Payment*

All the four hundred ninety-five thousand four hundred twenty-six (495,426) shares representing the entire capital have been entirely subscribed by the three shareholders in the following proportion:

- Optimitive Founders S.L., . . . . .	433,000
- Fesaga Capital UG, . . . . .	30,000
- Surge Accelerator 2 LLC, . . . . .	32,426

They have been fully paid up by a contribution in kind consisting of all the assets and liabilities (universality) of:

- Optimitive S.L. ("Optimitive S.L."), a company duly registered under Spanish Law and located at Albert Einstein 15, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Miñano (Álava), Spain ("Optimitive S.L."), valued at two hundred eighty seven thousand seventy-three Euro forty-four Cent (EUR 287,073,44) determined on basis of the balance sheet as of 30 June 2013:

Fixed assets . . . . .	€	870,374,68
Current assets . . . . .	€	292,578,84
Long term debts & liabilities . . . . .	€	543,274,69
Short term debts & liabilities . . . . .	€	332,605,39

The value of the contribution in kind will be issued against the nominal value of the shares of Optimitive International S.à r.l. to be issued (495,426 shares with nominal value of EUR 0.50 per share totaling to EUR 247,713.-) and a share premium of EUR 39,360.44.

In addition to the items appearing above, the assets and liabilities of ("Optimitive S.L.") are contributed with all the rights, commitments and obligations, known or unknown, which could be attached thereto.

All these assets and liabilities contributed (universality) are documented in the form of a balance sheet, which will remain here annexed (the "Balance Sheet").

Proof of the existence of the contribution in kind has been given to the under-signed notary by a copy of the articles of association of Optimitive S.L., the Balance Sheet and a declaration of the management of Optimitive S.L. attesting of the valuation of the contribution in kind.

Optimitive S.L. here represented as stated here-above, expressly declares that all formalities in any concerned country in relation with the transfer in favour of the Company of any element composing its assets and liabilities will be carried out within the best delays in each country as far as it will be concerned in order to duly formalize the transmission of all the assets and liabilities of Optimitive S.L. and to render it effective anywhere and towards any third party.

#### Statement

Optimitive Founders S.L., Fesaga Capital UG (haftungsbeschränkt) and Surge Accelerator 2 LLC, further declares, in respect of the Shares, that:

1. they are the full owner of their portion of the shares of Optimitive S.L.;
2. the total of their shares are fully paid up and represent 100% of the share capital of Optimitive S.L.;
3. their shares are not encumbered with any pledge or usufruct, there exist no rights to acquire any pledge or usufruct on the Shares of Optimitive S.L. and the shares of Optimitive S.L. are not subject to any attachment;
4. there exist no pre-emption rights nor any other right by virtue of which any person may be entitled to demand that the shares of Optimitive S.L. to be transferred to him.

#### Costs

The amount, approximately at least, of costs, expenses, salaries or charges, in whatever form it may be incurred or charged to the Company as a result of its formation, is approximately evaluated at two thousand six hundred Euro (EUR 2,600.-).

#### First resolutions of the shareholders

The above named parties, representing the entire subscribed capital of the Company and considering the meeting duly convened, immediately after the incorporation of the Company proceeded to hold an extraordinary general meeting.

Having first verified that it was regularly constituted, the shareholders passed the following resolutions:

- 1) The number of managers is fixed at three (3).
- 2) The following person(s) are appointed as Managers:
  - Mr Javier A. Garcia Sedano, professionally residing in 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Miñano (Álava), Spain;
  - Mr Eneko Arbizu Castañiza, professionally residing in 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Miñano (Álava), Spain; and
  - Mr Guillermo G. Morales Lopez, professionally residing in 2, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Münsbach, Grand Duchy of Luxembourg; and
- 3) the terms of office of the members of the Board of Directors will expire at the annual General Meeting of the Company of the year 2017; and
- 4) the address of the registered office of the Company is at, 2, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Münsbach, Grand Duchy of Luxembourg.
- 5) Mr Javier A. Garcia Sedaño will hereby be authorized by its sole signature to proceed with the incorporation of a subsidiary of Optimitive International S.à r.l. in Germany and to appoint himself as managing director of that company and to designate a company secretary ("prokurist").

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that, upon request of the above appearing person, the present deed is worded in English followed by a German version and that in case of divergences between the English and the German versions, the English version will prevail.

Whereof the present notarial deed is drawn up in Luxembourg, at the office of the undersigned notary, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the persons appearing, who are known to the notary by his surname, name, civil status and residence, the said persons appearing signed together with the notary the present deed.

### **Deutsche Übersetzung des vorhergehenden Textes:**

Im Jahre zweitausenddreizehn, den achten November.

Vor dem unterzeichneten Notar Martine SCHAEFFER, mit Amtssitz in Luxemburg.

SIND ERSCHIENEN:

- Optimitive Founders S.L., eine spanische Gesellschaft mit Sitz in 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Miñano (Alava), Spanien, eingetragen im spanischen Handelsregister unter der Nummer B01515089

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer, Javier Ángel Garda Sedano, mit beruflichem Wohnsitz C/Albert Einstein, 15 - Edificio Ceia, Parque Tecnológico de Alava, 01510 Minano (Alava). Spanien,

- Fesaga Capital UG (haftungsbeschränkt), eine deutsche Gesellschaft mit Sitz Weiselerstrasse 83n, 35510 Butzbach, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 6845

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer, Robert Markus Feldmann, mit beruflichem Wohnsitz 83n, 35510 Butzbach, Deutschland

- Surge Accelerator 2 LLC, eine amerikanische Gesellschaft mit Sitz 802 Lovett Boulevard, 77006 Houston, Texas, USA, eingetragen im amerikanischen Handelsregister unter der Nummer 801612487

hier vertreten durch Guillermo G. Morales Lopez, mit beruflichem Wohnsitz in L-5369 Münsbach, 2, rue Gabriel Lippmann, aufgrund einer privatschriftlichen Vollmacht,

die nachdem sie ne varietur von den erschienenen Personen und dem unterzeichneten Notar abgezeichnet wurde, im Anhang dieser Urkunde bleiben wird um zusammen mit dieser Urkunde bei der Registerbehörde eingereicht zu werden.

Die erschienenen Parteien in ihren oben angeführten Eigenschaften handelnd, haben den amtierenden Notar gebeten die Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("société à responsabilité limitée oder ("S.à r.l.)) aufzunehmen, deren Satzung (die "Satzung") folgenden Inhalt haben wird:

### **Kapitel I. Form und Bezeichnung - Sitz - Dauer - Zweck - Kapital**

#### **Art. 1. Form und Bezeichnung.**

1.2 Hierdurch wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("société à responsabilité limitée" oder ("S.à r.l.)) (die "Gesellschaft") gegründet unter den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz von 1915"), und dieser Satzung (die "Satzung").

1.2 Die Gesellschaft besteht unter der Bezeichnung "Optimitive International S.à r.l."

1.3 Die Gesellschaft hat nur einen Gesellschafter (der "alleinige Gesellschafter") oder mehrere Gesellschafter (die "Gesellschafter").

1.4 Die Gesellschaft wird nicht durch den Tod, die Aufhebung der Zivilrechte, die Insolvenz, die Liquidation oder den Konkurs ihres (ihre) Gesellschafter (Gesellschafter) aufgelöst.

#### **Art. 2. Sitz.**

2.1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Münsbach, Großherzogtum Luxemburg.

2.2 Der Sitz kann in eine jegliche andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden durch einen Beschluss des alleinigen Aktionärs oder bei mehreren Aktionären, durch einen Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre in Einklang mit den Bestimmungen für die Abänderung der Satzung.

2.3 Der Geschäftsführerrat der Gesellschaft (der "Geschäftsführerrat" oder der "Rat") ist ermächtigt die Adresse der Gesellschaft in der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft zu ändern.

2.4 Sollten politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse von außergewöhnlicher Art eintreten oder eintreten drohen, die den normalen Betrieb des Sitzes oder die Kommunikation mit dem Ausland beeinträchtigen können, kann der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden bis solche Umstände vollständig beendet sind. Ein solcher Beschluss hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die trotz dieser Verlegung eine Luxemburger Gesellschaft bleiben wird. Der Beschluss den Sitz ins Ausland zu verlegen, wird von dem Verwaltungsrat getroffen.

2.5 Die Gesellschaft kann Niederlassungen und Filialen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland haben.

#### **Art. 3. Dauer.**

3.1 Die Gesellschaft wird auf unbefristete Zeit gegründet.

3.2 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit aufgelöst werden durch einen Beschluss der wie erforderlich einberufenen Generalversammlung der Gesellschafter (die "Generalversammlung"), der angenommen wird in Einklang mit den Bestimmungen für die Abänderung der Satzung.

#### **Art. 4. Zweck.**

4.1 Zweck der Gesellschaft ist es alle Transaktionen auszuführen die in direktem oder indirektem Zusammenhang sind mit dem Erwerb von Beteiligungen in Luxemburger und ausländischen Gesellschaften, gleich in welcher Form, und die Administration, Verwaltung, Kontrolle und Entwicklung dieser Beteiligungen.

4.2 Die Gesellschaft kann ihre Mittel dazu verwenden, um ihr Vermögen zu schaffen, verwalten, entwickeln und veräußern in der Form die dieses Vermögen jeweils hat für den Erwerb, die Anlage oder die Veräußerung jeglicher Art von Eigentum, materiellen und immateriellen Vermögenswerten, beweglichen und unbeweglichen Gütern und insbesondere aber nicht nur, ihr Wertpapierportfolio gleich welchen Ursprungs für die Beteiligung in der Gründung, dem Erwerb, der Entwicklung und der Kontrolle von jeglichen Unternehmen, für den Erwerb durch Anlage, Zeichnung, Kauf oder Option von Wertpapieren und geistige Eigentumsrechte, um diese zu Veräußern durch Verkauf, Übertragung, Austausch oder auf sonst eine Art und um diese zu entwickeln.

4.3 Die Gesellschaft kann ein Portfolio von geistigen Eigentumsrechten halten, entwickeln und verwalten und Urheberrechte, Patente, Marken und sonstige geistigen Eigentumsrechte erwerben, entwickeln und veräußern durch den Verkauf, die Abtretung, den Austausch oder auf sonst eine Art. Die Gesellschaft kann Lizenzen über geistige Eigentumsrechte erhalten oder geben.

4.4 Die Gesellschaft kann in jeglicher Form Darlehen aufnehmen außer durch öffentliche Zeichnungsangebote. Sie kann nur auf dem Weg von Privatanlage, Noten, Anleihen und Schuldscheine sowie jegliche Art von Namenspapieren ausgeben die Übertragungseinschränkungen unterliegen. Die Gesellschaft kann Geldmittel verleihen einschließlich die Erträge von Darlehens und/oder der Ausgabe von Schuldpapieren an ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen.

4.5 Die Gesellschaft kann Garantien geben und Sicherheiten einrichten zugunsten von Dritten für die Absicherung derer Verpflichtungen und den Verpflichtungen von Gesellschaften in denen die Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und an Gesellschaften, die zu der gleichen Unternehmensgruppe gehören als die Gesellschaft selbst und sie kann solchen Gesellschaften Unterstützung leisten, einschließlich aber nicht nur für die Unterstützung in der Verwaltung und der Entwicklung solcher Gesellschaften und deren Portfolio, finanzielle Unterstützung, Darlehen, Vorschüsse oder Garantien. Sie kann einen Teil oder alle ihre Vermögenswerte verpfänden, übertragen, belasten oder sonst eine Sicherheit damit einrichten.

4.6 Die Gesellschaft kann jegliche gewerblichen, industriellen, finanziellen, persönlichen und Immobilientransaktionen durchführen die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Verbindung sind oder die Entwicklung davon fördern können.

#### **Art. 5. Kapital.**

5.1 Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf zweihundertsiebenundvierzigtausend siebenhundertdreizehn Euro (EUR 247,713.-) aufgeteilt auf vierhundertfünfundneunzigtausend vierhundertsechszwanzig (495,426) Anteile mit einem Nennwert von fünfzig Cent (EUR 0,50) pro Aktie.

### **Kapitel II. Aktien - Rückkauf**

#### **Art. 6. Anteile.**

6.1 Die Anteile der Gesellschaft können in Namens- und/oder Inhaberform ausgegeben werden nach Wahl des alleinigen Anteilinhabers oder bei mehreren Anteilinhabern, nach Wahl der Gesellschafter unter Beachtung der durch das Gesetz von 1915 vorgesehenen Einschränkungen. Im Fall von Namensaktien, werden diese in dem Aktionärsregister (das "Register") eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von dem Rat hierfür ernannt wurden, zu führen ist und dieses Register muss den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien angeben sowie dessen der Gesellschaft mitgeteilten gewählten Wohnsitz, die Anzahl der Namensaktien die er hält, die Klasse diese Anteile (falls zutreffend) und der Betrag der für jede Anteil einbezahlt wurde. Die Gesellschaft kann Anteile mit bestimmten Rechten ausgeben.

6.2 Gegenüber der Gesellschaft sind die Anteile unteilbar da nur ein Besitzer pro Anteil akzeptiert wird. Gemeinsame Besitzer müssen eine Person ernennen als ihren Vertreter gegenüber der Gesellschaft.

6.3 Die Gesellschaft kann ihre eigenen Anteile zurückkaufen unter Beachtung der im Gesetz von 1915 und dieser Satzung angeführten Einschränkungen.

### **Kapitel III. Generalversammlungen**

**Art. 7. Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft.** 7.1 Im Falle eines alleinigen Anteilinhabers übernimmt dieser alle der Generalversammlung übertragenen Befugnisse. In dieser Satzung gelten von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse oder ausgeübten Befugnisse als Verweis auf vom alleinigen Aktionär getroffenen Beschlüsse oder ausgeübten Befugnisse solange die Gesellschaft nur einen Aktionär hat. Die Beschlüsse des alleinigen Anteilinhabers werden in einem Protokoll aufgezeichnet.

7.2 Im Falle von mehreren Anteilhabern wird jede wie erforderlich einberufene Generalversammlung die Gesamtheit der Gesellschafter der Gesellschaft darstellen. Sie hat die umfassendsten Befugnisse um alle Handlungen in Verbindung mit dem Betrieb der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu ratifizieren.

7.3 Die jährliche Generalversammlung wird in Einklang mit dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg an der Adresse des Sitzes der Gesellschaft abgehalten oder an einem anderen Ort in der Gemeinde des Sitzes wie dieser in den Einladungsschreiben zu der Versammlung angegeben ist, am ersten Mittwoch des Monats Mai eines jeden Jahres um 3 Uhr Nachmittags. Wenn dieser Tag kein Werktag in Luxemburg ist, wird die Generalversammlung an den sofort darauf folgenden Werktag stattfinden.

7.4 Weitere Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft oder Klassenversammlungen können an einem Ort und Zeitpunkt abgehalten werden, die in den jeweiligen Einladungsschreiben angegeben sind.

7.5 Jeder Gesellschafter kann an einer Generalversammlung über Audiokonferenz, Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen wodurch:

- Die der Versammlung beiwohnenden Anteilhaber identifiziert werden können;
- Alle Personen, die an der Versammlung teilnehmen einander hören und mit einander sprechen können;
- Die Übertragung der Versammlung auf einer kontinuierlichen Basis erfolgt, und
- Die Anteilhaber wie erforderlich beschließen können und an der Versammlung teilnehmen als wären sie persönlich zugegen.

#### **Art. 8. Mitteilungen, Quorum, Vollmacht und Einladungsschreiben.**

8.1 Die durch das Gesetz von 1915 vorgesehenen Fristen gelten für die Einladungsschreiben außer anders lautenden Bestimmungen in dieser Satzung.

8.2 Jegliche Anteilhaberversammlung (ob ordentlich oder außerordentlich) wird nur dann gültig Beschlüsse nehmen können, wenn wenigstens fünfzig (50%) des Kapitals anwesend oder vertreten sind. Im Fall

einer außerordentlichen Versammlung für die Abänderung der Satzung gilt dieses Quorum für die erste Versammlung. Im Falle einer zweiten Versammlung gelten keine Bestimmungen betreffend das Quorum.

8.3 Alle Beschlüsse in einer wie erforderlich einberufenen Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteilhaber angenommen.

8.4 Ein Aktionär kann auf einer Generalversammlung durch die schriftliche Ernennung, sei es im Original, per Fax oder E-Mail, einer anderen Personals seinen Vertreter agieren.

8.5 Wenn alle Anteilhaber der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind bei einer Generalversammlung und sich als wie erforderlich einberufen befinden und über die Tagesordnung informiert, kann diese Versammlung ohne vorheriges Einladungsschreiben abgehalten werden.

8.6 Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

### **Kapitel IV. Verwaltung - Überwachung**

#### **Art. 9. Verwaltung.**

9.1 Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführerrat verwaltet der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht. Die Verwalter brauchen keine Anteilhaber der Gesellschaft zu sein. Wenn die Gesellschaft von einem alleinigen Anteilhaber gegründet ist oder es auf einer Generalversammlung festgestellt wird, dass die Gesellschaft nur einen Anteilhaber hat, ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats auf ein (1) Mitglied reduziert jedoch nur bis zu der nächsten Generalversammlung auf der festgestellt wird, dass die Gesellschaft wieder über mehr als einen Anteilhaber verfügt.

9.2 Die Verwalter werden vom alleinigen Anteilhaber gewählt oder bei mehreren Anteilhabern durch die Generalversammlung für eine Zeitspanne die nicht länger als sechs (6) Jahre betragen kann bis deren Nachfolger gewählt sind, außer jedoch, dass jeder Verwalter zu jeder Zeit abberufen werden kann durch einen Beschluss der Generalversammlung. Der (die) Verwalter (ist) wiederwählbar.

9.3 Wird der Sitz eines Geschäftsführers frei wegen Tod, Kündigung oder sonst, werden die restlichen von der Generalversammlung ernannten Verwalter eine Sitzung einberufen und einen Verwalter wählen um diesen Sitz bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

#### **Art. 10. Verwaltungsratssitzungen.**

10.1 Im Falle von mehreren Geschäftsführern wird der Geschäftsführerrat einen Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern wählen und er kann einen Vizevorsitzenden wählen. Der Geschäftsführerrat kann ebenfalls einen Sekretär ernennen, der nicht Geschäftsführer sein muss und mit der Protokollierung der Geschäftsführersitzungen beauftragt ist sowie mit den administrativen Aufgaben, die ihm vom Geschäftsführerrat aufgetragen werden können.

10.2 Der Geschäftsführerrat tagt wenn er wenigstens vom Vorsitzenden oder von zwei anderen Verwaltern einberufen wird oder von einer hierfür durch die Verwalter beauftragten Person, an dem Ort der in dem Einladungsschreiben angegeben wird, wobei die Person(en) die diese Sitzung einberuft (einberufen) die Tagesordnung festsetzen. Einladungsschreiben erfolgen schriftlich oder per Telegramm, Fax oder E-Mail für jede Sitzung des Verwaltungsrats und mit einer Benachrichtigungsfrist von wenigstens acht Kalendertagen vor dem für diese Sitzung vorgesehenen Zeitpunkt, außer in

dringenden Fällen in denen eine Benachrichtigungsfrist von vierundzwanzig Stunden ausreicht mit angemessener Angabe des Dringlichkeitsgrunds. Auf dieses Einladungsschreiben wird im Voraus oder rückwirkend verzichtet durch die schriftliche oder per Telegramm, Fax oder E-Mail erteilte Zustimmung eines jeden Verwalters. Separate Einladungsschreiben sind nicht erforderlich für Sitzungen die zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden, die in einem vorher von dem Geschäftsführerrat angenommenen Plan angeführt sind.

10.3 Jeder Geschäftsführer kann an einer Sitzung teilnehmen indem er schriftlich oder per Telegramm, Fax oder E-Mail einen anderen Geschäftsführer als seinen Vertreter ernennt.

10.4 Der Geschäftsführerrat kann nur gültig beschließen und handeln wenn wenigstens eine Mehrheit der Geschäftsführer anwesend sind. Wenn kein Quorum erreicht wird binnen einer halben Stunde des Zeitpunktes für den die Sitzung vorgesehen war, können die anwesenden Geschäftsführer die Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt und anderen Ort vertagen. Einladungsschreiben für die vertagte Sitzung werden von dem Sekretär, falls zutreffend, oder in dessen Abwesenheit von einem der Geschäftsführer gestellt.

10.5 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen der auf dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Geschäftsführer angenommen. Sollte auf einer Sitzung die Anzahl der Stimmen für und gegen einen Beschluss gleich sein, hat der Vorsitzende des Geschäftsführerats die entscheidende Stimme.

10.6 Jeder Geschäftsführer kann an einer Sitzung des Geschäftsführerrates per Audiokonferenz, Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmittel teilnehmen wodurch alle an der Sitzung teilnehmende Personen einander hören können und auf solche eine Art an der Sitzung teilnehmen können als wären sie persönlich zugegen.

10.7 Unbeschadet dem Vorhergehenden kann ein Beschluss des Geschäftsführerrates ebenfalls angenommen werden durch einstimmige schriftliche Annahme, die aus einem oder aus mehreren Dokumenten bestehen kann auf denen der Beschluss angegeben ist und die von allen Geschäftsführern unterzeichnet sind. Als Datum dieses Beschlusses gilt das Datum der letzten Unterschrift.

10.8 Dieser Artikel gilt nicht wenn die Gesellschaft von einem alleinigen Geschäftsführer ("alleiniger Geschäftsführer") verwaltet wird.

#### **Art. 11. Befugnisse des Geschäftsführerrats.**

11.1 Der Geschäftsführerrat verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Ausübung oder Anordnung der Ausübung von allen Handlungen und Verwaltungsbeschlüssen im Interesse der Gesellschaft im Rahmen des Zwecks der Gesellschaft.

11.2 Alle Befugnisse die nicht ausdrücklich durch das Gesetz von 1915 oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführerrats.

#### **Art. 12. Delegation von Befugnissen.**

12.1 Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtskräftig verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern wovon eine die des Präsidenten des Geschäftsführerrats sein muss.

12.2 Der Geschäftsführerrat der Gesellschaft kann alle Befugnisse für die tägliche Verwaltung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse um alle Handlungen zur Umsetzung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftszwecks an eine oder mehrere Personen oder Rechtspersonlichkeiten übertragen, die nicht Mitglieder des Geschäftsführerrats zu sein brauchen und die von dem Geschäftsführerrat erteilten Befugnisse haben.

12.3 Er kann ebenfalls die Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft oder eines bestimmten Geschäftsbereich an einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen und bestimmte Befugnisse an einen oder mehrere Bevollmächtigte erteilen, die nicht Mitglieder des Geschäftsführerrats oder Aktionäre sein müssen.

#### **Art. 13. Interessenkonflikt.**

13.1 Kein Vertrag oder andere Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma kann beeinträchtigt oder nichtig sein durch die Tatsache dass einer oder mehrere Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein Beteiligter, Verwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter dieser Gesellschaft oder Firma ist.

#### **Art. 14. Rechnungsprüfer.**

14.1 Die Operationen der Gesellschaft werden von einem oder mehreren Revisoren ("commissaire(s) aux comptes" ("CAC") überwacht falls durch das Gesetz von 1915 erfordert.

14.2 Der (die) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung ernannt, die ihre Anzahl, Entschädigung und Mandatsdauer bestimmt. Der (die) Rechnungsprüfer im Amt können zu jeder Zeit durch die Generalversammlung mit oder ohne Grund abberufen werden.

### **Kapitel V. Geschäftsjahr**

#### **Art. 15. Geschäftsjahr.**

15.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.



## Kapitel VI. Gewinnzuteilung

### Art. 16. Gewinnzuteilung.

16.1 Jedes Jahr werden fünf (5%) Prozent des Nettogewinns einer gesetzlichen Reserve zugeführt. Diese Zuteilung ist nicht mehr erforderlich wenn diese Rücklage zehn Prozent (10%) des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft erreicht hat.

16.2 Der Geschäftsfüherrat kann Zwischendividenden auszahlen in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915.

## Kapitel VII. Liquidation

**Art. 17. Auflösung und Liquidation.** Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung der in Einklang mit den Bestimmungen für die Abänderung der Satzung angenommen wird. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (Personen oder Rechtspersönlichkeiten) vorgenommen, die von der über diese Liquidation befindenden Generalversammlung ernannt werden. Diese Generalversammlung wird ebenfalls die Befugnisse und Entschädigungen des (der) Liquidators (Liquidatoren) bestimmen.

## Kapitel VIII. Abänderung der Satzung

**Art. 18. Abänderungen.** Diese Satzung kann wie erforderlich durch eine außerordentliche Generalversammlung abgeändert werden mit dem Quorum und der Mehrheit wie sie durch das Gesetz von 1915 festgesetzt sind.

## Kapitel IV. Geltende Gesetzgebung

**Art. 19. Geltende Gesetzgebung.** Für alle Angelegenheiten die nicht durch besondere Bestimmungen in dieser Satzung geregelt sind, wird auf das Gesetz von 1915 verwiesen.

### Übergangsbestimmungen

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tag und endet am 31 Dezember 2013.
- 2) Die erste jährliche Generalversammlung findet im Jahr 2014 statt.

### Zeichnung - Zahlung

Alle vierhundertfünfundneunzigtausendvierhundertsechszwanzig (495.426) Anteile, die die Gesamtheit des Kapitals darstellen wurden wie folgt gezeichnet:

- Optimitive Founders S.L., . . . . .	433.000
- Fesaga Capital UG, . . . . .	30.000
- Surge Accelerator 2 LLC, . . . . .	32.426

Sie wurden gänzlich eingezahlt durch eine Sachbeteiligung bestehend aus dem Gesamtvermögen von:

- Optimitive S.L. ("Optimitive S.L."), eine wie erforderlich unter dem spanischen Recht eingetragene Gesellschaft mit Sitz Albert Einstein 15, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Minano (Alava), Spanien ("Optimitive S.L."), mit einem angesetzten Wert von zweihundertsiebenundachtzigtausend dreiundsiebzig Euro vierundvierzig Cent (EUR 287,073,44.-) der auf der Basis der Bilanz vom 30. Juni 2013 bestimmt wurde:

Anlagevermögen . . . . .	€	870.374,68
Umlaufvermögen . . . . .	€	292.578,84
Langfristige Schulden & Verbindlichkeiten . . . . .	€	543.274,69
Kurzfristige Schulden & Verbindlichkeiten . . . . .	€	332.605,39

Der Wert der Sachbeteiligung wird ausgegeben gegen den Nennwert der auszugebenden Aktien von Optimitive International S.à r.l. (495,426 Aktien mit einem Nennwert von EUR 0,50 pro Aktie für den Gesamtwert von EUR 247,713.-) und einer Emissionsprämie von EUR 39.360,44.

Zusätzlich zu diesen Posten wird das Vermögen von ("Optimitive S.L.") mit allen bekannten und unbekannt damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen übertragen.

Dieses gesamte Vermögen wird in der Form einer Bilanz belegt, die sich im Anhang hiervon befindet (die "Bilanz").

Der Beweis der Sachbeteiligung werden dem unterzeichneten Notar durch eine Kopie der Satzung von Optimitive S.L., der Bilanz und einer Erklärung der Geschäftsführung von Optimitive S.L. zur Bescheinigung des Wertes der Sachbeteiligung unterbreitet.

Optimitive S.L. vertreten wie eingangs angegeben, erklärt ausdrücklich dass alle Formalitäten in einem jeglichen Land in Verbindung mit der Übertragung zugunsten der Gesellschaft eines jeglichen Teils ihres Vermögens ausgeführt werden

so schnell es in jedem Land möglich ist um die Übertragung des gesamten Vermögens von Optimitive S.L. vorzunehmen und diese überall und gegen jeglichen Dritten geltend zu machen.

#### *Erklärung*

Optimitive Founders S.L., Fesaga Capital UG (haftungsbeschränkt) und Surge Accelerator 2 LLC, erklären weiterhin in Verbindung mit den Aktien, dass:

1. Sie die vollständigen Besitzer ihres Anteils der Aktien von Optimitive S.L. sind;
2. Die Gesamtheit ihrer Aktien vollständig eingezahlt ist und diese 100% des Kapitals von Optimitive S.L. darstellen,;
3. Ihre Aktien nicht belastet sind mit einem Pfand oder Nutzungsrecht, dass es kein Recht auf den Erwerb der Aktien oder ein Nutzungsrecht über die Aktien von Optimitive S.L. gibt und die Aktien von Optimitive S.L. keiner Pfändung unterliegen;
4. Es keine Vorkaufsrechte oder sonstige anderen Rechte gibt, durch die eine Person Anrecht haben könnte zu beantragen, dass die Aktien von Optimitive S.L. an sie übertragen werden.

#### *Kosten*

Der etwaige Mindestbetrag der Kosten, Ausgaben, Gehälter oder Lasten gleich in welcher Form, die für die Gesellschaft anfallen können durch ihre Gründung wird ungefähr auf zweitausend sechshundert Euro (EUR 2.600.-) geschätzt.

#### *Erster Beschluss der Anteilinhaber*

Die oben genannte Parteien, die die Gesamtheit des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft darstellen und die Versammlung wie erforderlich einberufen betrachten, gehen sofort nach der Gründung der Gesellschaft zu der Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung über.

Nach Überprüfung der Einberufungsbestimmungen, haben die Anteilinhaber folgende Beschlüsse angenommen:

- 1) Die Anzahl der Geschäftsführer wird auf drei (3) festgesetzt.
- 2) Folgende Personen werden zu Geschäftsführern ernannt:
  - Herr Javier A. Garcia Sedano, mit beruflichem Wohnsitz 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Minano (Alava), Spanien; und
  - Herr Eneko Arbizu Castaniza, mit beruflichem Wohnsitz 15 Albert Einstein, CEIA Building, Alava Technology Park, 01510 Minano (Alava), Spanien,;
  - Herr Guillermo G. Morales Lopez, mit beruflichem Wohnsitz in 2, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg..
- 3) Die Dauer des Mandats der Geschäftsführer endet mit der Generalversammlung im Jahr 2017.
- 4) Die Anschrift des Gesellschaftssitzes ist 2, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Münsbach Großherzogtum Luxemburg.
- 5) Herr Javier A. Garcia Sedano wird hiermit ermächtigt mit seiner alleinigen Unterschrift eine Filiale von Optimitive International S.à r.l. in Deutschland zu errichten und sich selbst als Direktor dieser Gesellschaft zu ernennen und einen Prokuristen zu ernennen.

Der unterzeichnete Notar, der Englisch spricht und versteht, bestätigt hiermit, dass auf Anfrage der oben erschienenen Gesellschafter, dieser Akt auf Englisch verfasst wurde und von der deutschen Übersetzung gefolgt ist. Auf Anfrage der gleichen Gesellschafter und im Falle von Abweichungen zwischen dem englischen und dem deutschen Text, ist die englische Fassung maßgebend.

Worüber Urkunde, aufgenommen zu Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach dem diese Urkunde den erschienenen Personen vorgelesen wurde, die dem Notar mit Namen, Vornamen, Zivilstand und Wohnort bekannt sind, haben diese Person diese Urkunde zusammen mit dem Notar unterschrieben.

Signé: J.A. Garcia Sedano, R.M. Feldmann, G.G. Morales Lopez et M. Schaeffer.

Enregistré à Luxembourg Actes Civils, le 15 novembre 2013. LAC/2013/51944. Reçu soixante-quinze euros (EUR 75,-).

*Le Receveur ff. (signé): Carole FRISING.*

POUR EXPEDITION CONFORME, délivrée à la demande de la prédite société, sur papier libre, aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 25 novembre 2013.

Référence de publication: 2013165631/621.

(130202503) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 novembre 2013.

**Nestlé Finance International Ltd., Société Anonyme.**

Siège social: L-1253 Luxembourg, 7, rue Nicolas Bové.  
R.C.S. Luxembourg B 136.737.

—  
*Extrait des résolutions prises par le conseil d'administration de la Société tenu en date du 21 novembre 2013*

En date du 21 novembre 2013, le conseil d'administration de la Société a décidé de nommer Monsieur Bruno CHAZARD, administrateur de catégorie A de la Société, en tant que président du conseil d'administration de la Société avec effet immédiat et ce pour une durée déterminée jusqu'à l'assemblée générale de la Société qui se tiendra en l'année 2014.

En conséquence, le conseil d'administration est désormais constitué de la manière suivante:

- Monsieur Bruno CHAZARD, administrateur A et président du conseil d'administration;
- Monsieur Jean-Marc UEBERECKEN, administrateur A;
- Monsieur Laurent SCHUMMER, administrateur A;
- Madame Marina VANDERVEKEN-VERHULST, administrateur B;
- Madame Saskia DEKNOCK, administrateur B.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 19 décembre 2013.

Nestlé Finance International Ltd.

Signature

Référence de publication: 2013179045/21.

(130217781) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Magna Park JV Units - Germany S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 1.840.700,00.**

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.  
R.C.S. Luxembourg B 122.389.

—  
La Société a été constitué suivant acte reçu par Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 30 novembre 2006, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations n° 124 du 6 février 2007.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 décembre 2013.

Magna Park JV Units - Germany S.à.r.l.

Signature

Référence de publication: 2013176983/14.

(130216450) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**Manwin RK S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 32, boulevard Royal.  
R.C.S. Luxembourg B 169.252.

—  
Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 décembre 2013.

Manwin RK S.à r.l.

Signature

*Un mandataire*

Référence de publication: 2013176989/13.

(130216531) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**Macquarie Aircraft Leasing Finance S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1475 Luxembourg, 37, rue du Saint Esprit.  
R.C.S. Luxembourg B 121.660.

—  
Les comptes annuels pour la période du 1<sup>er</sup> avril 2012 au 31 mars 2013, ainsi que les documents et informations qui s'y rapportent, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 17 décembre 2013.

Référence de publication: 2013176982/11.

(130215215) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**MosCo Luxembourg, Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: USD 64.460.000,00.**

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 144.921.

I. Lors de l'assemblée générale annuelle tenue en date du 20 novembre 2013, l'associé unique a pris les décisions suivantes:

1. Nomination de Gwenaëlle Cousin, avec adresse professionnelle au 46A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, au mandat de gérant de type B, avec effet immédiat et pour une durée indéterminée;

2. Nomination de Jacob Mudde, avec adresse professionnelle au 46A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, au mandat de gérant de type B, avec effet immédiat et pour une durée indéterminée;

3. Acceptation de la démission de Delphine André, avec adresse professionnelle au 5, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxembourg, de son mandat de gérant de Type B, avec effet immédiat;

4. Acceptation de la démission de Manfred Schneider, avec adresse professionnelle au 5, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxembourg, de son mandat de gérant de Type B, avec effet immédiat;

II. Lors du conseil de gérance tenu en date du 20 novembre 2013, les gérants ont décidé de transférer le siège social de la société du 5, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxembourg, au 46A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, avec effet immédiat.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 9 décembre 2013.

Référence de publication: 2013176999/23.

(130215260) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**Amethyste S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 25A, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 149.523.

Le bilan au 31-12-2012 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2013179467/10.

(130219395) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

---

**Alpha Consult S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2370 Howald, 4, rue Peternelchen.

R.C.S. Luxembourg B 74.606.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Windhof, le 19/12/2013.

Référence de publication: 2013179458/10.

(130219438) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

---

**LNP S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5376 Uebersyren, 34, rue de Beyren.

R.C.S. Luxembourg B 147.209.

Les comptes annuels au 31/12/2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la société  
Fiduciaire WBM  
Experts comptables et fiscaux  
Signature

Référence de publication: 2013177983/13.

(130216791) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**Legato S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-5865 Alzingen, 32, rue de Roeser.

R.C.S. Luxembourg B 39.885.

---

Les comptes annuels au 31 Décembre 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Christof van Tonder / Thea van Tonder  
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2013177972/11.

(130216567) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**LX1 S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5314 Contern, 13, rue de Luxembourg.

R.C.S. Luxembourg B 142.487.

---

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 18 décembre 2013.

Référence de publication: 2013178006/10.

(130216699) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**M.B. Links S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-8832 Rombach, 13, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 161.242.

---

Les comptes annuels au 31.12.2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 18 décembre 2013.

Référence de publication: 2013178008/10.

(130216770) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**Luxref S.A., Société Anonyme Soparfi.**

Siège social: L-1420 Luxembourg, 15-17, avenue Gaston Diderich.

R.C.S. Luxembourg B 19.078.

---

Le bilan au 31 décembre 2012 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 19 décembre 2013.

Référence de publication: 2013178003/10.

(130217468) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**ProLogis UK XCVI S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.**

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34-38, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 87.588.

---

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2013176098/9.

(130214070) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 décembre 2013.

---

Signature.

**Sancta Ritae Private S.A. SPF, Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.**

Siège social: L-2661 Luxembourg, 42, rue de la Vallée.

R.C.S. Luxembourg B 162.873.

Les comptes annuels au 30.06.2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 décembre 2013.

Pour: SANCTA RITAE PRIVATE S.A. SPF

Société anonyme

Experta Luxembourg

Société anonyme

Aurélie Katola / Christine Racot

Référence de publication: 2013178235/15.

(130216936) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**Satellite Invest S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1233 Luxembourg, 13, rue Jean Bertholet.

R.C.S. Luxembourg B 61.639.

**CLÔTURE DE LIQUIDATION**

Par un jugement du 12 décembre 2013, le Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg, VI<sup>e</sup> section, siégeant en matière commerciale a déclaré closes pour absence d'actif les opérations de liquidation de la société anonyme SATELLITE INVEST S.A., ayant eu son siège social à L-1233 LUXEMBOURG, 13 rue Jean Bertholet.

Les frais ont été mis à charge du Trésor

Pour extrait conforme

Me Joëlle NICLOU

Le liquidateur

Référence de publication: 2013178237/15.

(130216745) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**C&A Europe (Luxembourg) Scs, Société en Commandite simple.**

Siège social: L-1255 Luxembourg, 48, rue de Bragance.

R.C.S. Luxembourg B 94.348.

**EXTRAIT**

Il résulte de la résolution de l'Assemblée Générale Extraordinaire sous seing privé de la Société qui s'est tenue en date du 16 décembre 2013 au siège social que:

- L'Associé unique a pris acte de la démission de Monsieur Fabrice Huberty de sa fonction de gérant en date du 12 décembre 2013.

- L'Associé unique a résolu de nommer Monsieur Michel De Groote, résidant 48 rue de Bragance L-1255 Luxembourg en qualité de gérant de la société, son mandat prenant effet rétroactivement le 12 décembre 2013 et se terminant lors de l'Assemblée Générale Annuelle devant se tenir en 2014.

Référence de publication: 2013178576/15.

(130218109) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**BHF Lux Immo S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2220 Luxembourg, 534, rue de Neudorf.

R.C.S. Luxembourg B 74.444.

Der Jahresabschluss 2011 der BHF Lux Immo S.A. wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Luxembourg, den 19.12.2013.

Thilo Schiering / Roland Steies

Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2013178553/12.

(130217677) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Bragelone S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1226 Luxembourg, 20, rue Jean-Pierre Beicht.

R.C.S. Luxembourg B 78.220.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

AKELYS EUROPEAN SCORE

20, rue Jean-Pierre Beicht L-1226 Luxembourg

Signature

Référence de publication: 2013178558/12.

(130217718) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Real Jewel Holdings S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1118 Luxembourg, 23, rue Aldringen.

R.C.S. Luxembourg B 123.270.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire tenue en date du 19 décembre 2013 que:

- A été élue au poste de Commissaire en remplacement de MONTBRUN RÉVISION S.à r.l.:

\* Gestman S.A., immatriculée au RCS de Luxembourg sous le numéro B 37378 avec siège social au 23, rue Aldringen  
- L-1118 Luxembourg.

- Son mandat prendra fin à l'issue de l'Assemblée générale annuelle de 2017.

Luxembourg.

Pour extrait sincère et conforme

Référence de publication: 2013179167/15.

(130218454) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Pomelo, Société Anonyme.**

Siège social: L-2661 Luxembourg, 42, rue de la Vallée.

R.C.S. Luxembourg B 130.367.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 décembre 2013.

Pour: POMELO S.A.

Société anonyme

Experta Luxembourg

Société anonyme

Aurélie Katola / Cindy Szabo

Référence de publication: 2013179124/15.

(130218695) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Antico S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1255 Luxembourg, 48, rue de Bragance.

R.C.S. Luxembourg B 92.302.

EXTRAIT

Il résulte de la résolution de l'Assemblée Générale Extraordinaire sous seing privé de la Société qui s'est tenue en date du 16 décembre 2013 au siège social que:

- L'Actionnaire unique a pris acte de la démission de Monsieur Fabrice Huberty de sa fonction d'administrateur en date du 12 décembre 2013.

- L'Actionnaire unique a résolu de nommer Monsieur Michel De Groot, résidant 48 rue de Bragance L-1255 Luxembourg en qualité d'Administrateur de la société, son mandat prenant effet rétroactivement le 12 décembre 2013 et se terminant lors de l'Assemblée Générale Annuelle devant se tenir en 2014.

Référence de publication: 2013178497/15.

(130218045) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**T.I.P. Technischer Industriebedarf Pickard S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-6633 Wasserbillig, 19, route de Luxembourg.

R.C.S. Luxembourg B 139.648.

Der Jahresabschluss vom 11/12/2013 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2013179265/9.

(130217920) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Sitin SA, Société Anonyme.**

Siège social: L-2146 Luxembourg, 63-65, rue de Merl.

R.C.S. Luxembourg B 74.463.

*Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale annuelle du 11 décembre 2013, tenue au siège de la société.*

Les mandats des Administrateurs» à savoir Messieurs Carlo ROCK, né le 15/05/1957 à Luxembourg, résidant au 88 rue Emile Metz, L-2149 Luxembourg, Jean-Marc FABER né le 07/04/1966 à Luxembourg, résidant professionnellement au 63-65 rue de Merl, L-2146 Luxembourg, et Christophe MOUTON, né le 20/11/1971 à Saint-Mard (Belgique), résidant professionnellement au 63-65 rue de Merl, L-2146 Luxembourg, sont reconduits jusqu'à l'Assemblée Générale qui se tiendra en 2019.

Le mandat du Commissaire aux Comptes, à savoir la Fiduciaire Jean-Marc FABER & Cie Sàrl (RCS B60 219) est également renouvelé jusqu'à l'Assemblée Générale qui se tiendra en 2019.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour extrait sincère et conforme

SITIN S.A.

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2013179239/20.

(130218707) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Snack + Shop Carlo Bernard S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-4601 Differdange, 70, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 150.921.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2013179241/10.

(130218414) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Studio 352, Société Anonyme.**

Siège social: L-5326 Contern, 8-10, rue de l'Étang.

R.C.S. Luxembourg B 58.690.

*Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale ordinaire tenue en date du 7 mai 2013*

L'an deux mille treize, le sept mai, les actionnaires de la société STUDIO 352 S.A. se sont réunis en assemblée générale et ont pris les résolutions suivantes:

Les actionnaires décident de nommer Monsieur Vareika Michaël ayant son domicile au 8, Rue Killebiert à L-5762 HASSEL, comme administrateur jusqu'à l'issue de l'Assemblée Générale du 01/04/2016 statuant sur les comptes annuels clos au 31/12/2015.



Les actionnaires décident de renouveler le mandat de Monsieur Jean-Jacques Mertens ayant son domicile au 38, rue de la Paix à L-7244 Bereldange, en tant qu'administrateur jusqu'à l'issue de l'Assemblée Générale du 01/04/2016 statuant sur les comptes annuels clos au 31/12/2015.

Les actionnaires décident de renouveler le mandat de Monsieur Bjorn Barbesgaard demeurant professionnellement au 5, rue des Vignes à L-5657 Mondorf-les-bains à Luxembourg, en tant que commissaire aux comptes jusqu'à l'issue de l'Assemblée Générale du 01/04/2016 statuant sur les comptes annuels clos au 31/12/2015.

Contern, le 19.12.2013.

Pour la société STUDIO 352 SA

Référence de publication: 2013179256/21.

(130218003) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Holdvest SA, Société Anonyme.**

Siège social: L-1840 Luxembourg, 38, boulevard Joseph II.

R.C.S. Luxembourg B 49.277.

---

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FIDUCIAIRE DE LUXEMBOURG

Boulevard Joseph II

L-1840 Luxembourg

Signature

Référence de publication: 2013179902/13.

(130219689) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

---

**Incasa Housing S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1268 Luxembourg, 26, rue Jean-Pierre Biermann.

R.C.S. Luxembourg B 147.057.

---

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations. Windhof, le 19/12/2013.

Référence de publication: 2013179919/10.

(130219427) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

---

**Immo for life, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2227 Luxembourg, 14, avenue de la Porte-Neuve.

R.C.S. Luxembourg B 149.575.

---

Le bilan au 31 décembre 2012 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2013179915/10.

(130219355) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 décembre 2013.

---

**Beer Concept, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1343 Luxembourg, 20, Montée de Clausen.

R.C.S. Luxembourg B 69.169.

---

Les comptes annuels au 31.12.2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2013178545/9.

(130218670) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**Parcade S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1255 Luxembourg, 48, rue de Bragance.  
R.C.S. Luxembourg B 134.931.

—  
EXTRAIT

Il résulte de la résolution de l'Assemblée Générale Extraordinaire sous seing privé de la Société qui s'est tenue en date du 16 décembre 2013 au siège social que:

- L'Actionnaire unique a pris acte de la démission de Monsieur Fabrice Huberty de sa fonction d'administrateur en date du 12 décembre 2013.

- L'Actionnaire unique a résolu de nommer Monsieur Michel De Groot, résidant 48 rue de Bragance L-1255 Luxembourg en qualité d'Administrateur de la société, son mandat prenant effet rétroactivement le 12 décembre 2013 et se terminant lors de l'Assemblée Générale Annuelle devant se tenir en 2014.

Référence de publication: 2013179103/15.

(130218113) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 décembre 2013.

---

**LSB, Lëtzebuenger Studenten zu Bingen, Association sans but lucratif.**

Siège social: L-5854 Alzingen, 74, rue Langheck.  
R.C.S. Luxembourg F 9.773.

—  
STATUTEN

**§1. Begriff und Zweck.**

1. Der Luxemburgische Studentenvereinigung „LÉTZEBUERGER STUDENTEN ZU BINGEN“, ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (asbl) der in Bingen und Umgebung studierenden Luxemburger.

2. Die Vereinigung trägt den Namen „LÉTZEBUERGER STUDENTEN ZU BINGEN“, abgekürzt, LSB”

3. Die Vereinigung besteht auf unbegrenzter Zeit.

4. Der Sitz der Vereinigung befindet sich an folgender Adresse: 74, rue Langheck L-5854 Alzingen

5. Der Sitz kann vom Vorstand auf jede beliebige Adresse im Großherzogtum Luxemburg übertragen werden.

6. Zweck der Vereinigung ist:

- a) Gruppierung der in Bingen und Umgebung studierenden Luxemburger,
- b) Gestaltung des Studentenlebens der Luxemburger in Bingen und Umgebung.
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommilitonen,
- d) Unterstützung und Beratung der neuimmatrikulierten Luxemburger Studenten,
- e) Vertretung der Interessen der Luxemburgischen Studenten bei der Fachhochschule Bingen,
- f) Vertretung der Luxemburgischen Studenten der Fachhochschule Bingen bei den Luxemburgischen Studentenorganisationen.

7. Die Vereinigung verfolgt weder religiöse noch parteipolitische Ziele.

**§2. Mitgliedschaft.**

8. Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder.
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Spendenmitglieder.

9. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Luxemburger oder in Luxemburg wohnende Studentinnen und Studenten, die an der Fachhochschule Bingen immatrikuliert oder im Raum Mainz-Bingen studieren.

10. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Luxemburger, die an einer anderen Schule oder Lehranstalt in Bingen eingeschrieben sind,
- b) luxemburgische Studenten, die freundschaftliche Beziehungen zur Vereinigung haben
- c) nicht-luxemburgische Studenten, die freundschaftliche Beziehungen zur Vereinigung haben.

11. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste und gleichzeitige Entrichtung der Beiträge.

12. Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim nicht Erwerben einer Mitgliedkarte für das darauffolgende Halbjahr.
- b) wenn eine 2/3 Mehrheit des Vorstands dies beschließt.

13. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht. Ausländische Mitglieder, die nicht in Luxemburg wohnen, haben kein Stimmrecht.

14. Ehrenmitglieder sind ehemalige ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie von einer Generalversammlung wegen besonderer Verdienste ernannte Personen.

15. Spendenmitglied kann jeder werden, Spendenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§3. Vorstand und Ausschüsse.**

16. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Sekretär,
- d) Kassenwart,
- e) maximal 3 Beisitzenden.

17. Die Posten des Sekretärs und des Kassenworts müssen auf jeden Fall besetzt sein.

18. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl hat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Wintersemesters zu erfolgen.

19. Die Wahl ist geheim und erfolgt unter der Leitung des semesterältesten Mitglieds (bei gleicher Semesterzahl entscheidet das Alter). Zu seiner Unterstützung ernennt er zwei Wahlhelfer. Diese Personen haben aktives Stimmrecht, dürfen aber nicht kandidieren.

20. Kandidat kann jedes ordentliche Mitglied werden. Die Kandidaten müssen einem Vorstandsmitglied entweder schriftlich oder mündlich vor dem Wahlgang bekannt gemacht worden sein. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.

21. Gültig sind nur solche Stimmzettel, die den Familien- oder Vornamen eines Kandidaten enthalten; ungültige Stimmzettel zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

22. Die Organe werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so erfolgen Stichwahlen zwischen den beiden, die die relativ meisten Stimmen haben. Führt auch die 2. Stichwahl zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

23. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal 7 Stimmen abgeben; Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.

24. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, vor jedem Wahlgang den einzelnen Kandidaten Fragen über deren Aktivität als Vorstandsmitglied zu stellen.

25. Der neugewählte Vorstand beginnt seine Amtszeit gleich nach der Wahl.

26. Jedes Vorstandsmitglied kann auf einer Generalversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl eines jeden Mitglieds ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

27. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zurückzutreten.

28. Nach Abwahl oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes müssen Neuwahlen innerhalb von 14 Tagen für das freier werdende Amt erfolgen.

29. DER VORSTAND übernimmt die Leitung und die Geschäftsführung der Vereinigung. Seine besonderen Aufgaben sind:

- a) Sorge für die Befolgung und Durchführung der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Verwaltung des Besitzes und der Archive der Vereinigung,
- c) Organisation der Aktivitäten und der Versammlungen.
- d) Einberufung der Generalversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.

30. DER PRÄSIDENT ist der Leiter des Vorstandes und offizieller Vertreter der Vereinigung.

31. DER VIZEPRÄSIDENT ist der Stellvertreter des Präsidenten.

32. DER SEKRETÄR führt den offiziellen Schriftverkehr der Vereinigung und ist Schriftführer auf allen Versammlungen.

33. DER KASSENWART verwaltet die Kasse der Vereinigung. Er sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge und erledigt die geldlichen Geschäfte der Vereinigung.

34. Ein durch seine Schuld entstandener Fehlbetrag hat der Kassenwart zu ersetzen.

35. Der halbjährige Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt, er beträgt jedoch maximal €20.- (in Worten: Zwanzig Euro).

36. Vereinigungsgelder dürfen nur zu Vereinigungszwecken gebraucht werden, es sei denn, eine Generalversammlung verlangt es für eine spezielle Aktion.

37. Eine Kassenrevision erfolgt regelmäßig am Ende jeden Semesters sowie auf Wunsch einer Generalversammlung.

38. DIE BEISITZENDEN befassen sich mit den gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Angelegenheiten der Vereinigung.

39. Zur Erledigung einer speziellen Aufgabe kann von der Generalversammlung ein besonderer Ausschuss gewählt werden. Die Generalversammlung setzt die Dauer seiner Funktionen fest.

40. Mitglieder, die sich bereit erklären, irgendwelche Tätigkeiten in der Vereinigung auszuüben, müssen sich dafür voll und ganz einsetzen.

#### §4. Die Generalversammlung.

41. Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ über alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Vereinigung. Alle Mitglieder sollen an diesen Versammlungen teilnehmen.

42. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme.

43. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

44. Ist wegen Beschlußunfähigkeit eine zweite Berufung nötig, so ist diese Generalversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung auch schon bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

45. Eine Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. 4 Mitglieder haben jedoch das Recht, vom Vorstand eine Generalversammlung zu verlangen, die dann innerhalb von 2 Wochen einberufen werden muss.

46. Ort und Zeit einer Generalversammlung, sowie die offizielle Tagesordnung werden allen Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt.

47. Die offizielle Tagesordnung wird aufgestellt durch:

- a) vorhergehende Generalversammlungen,
- b) den Vorstand,
- c) 4 stimmberechtigte Mitglieder, wenn diese ihre Anträge rechtzeitig beim Vorstand einreichen.

48. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen.

49. Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Generalversammlung weitere Anträge zu stellen. Diese werden nach der Diskussion der offiziellen Tagesordnung behandelt.

50. Geheime Abstimmung erfolgt jedesmal, wenn ein Mitglied es fordert.

51. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

52. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Abstimmungen.

53. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten, wenn diese es nicht anders bestimmt, sofort in Kraft.

54. Die einzelnen Beschlüsse der Generalversammlung und der Verlauf der Diskussionen sind schriftlich genau festzuhalten.

#### §5. Schlussbestimmungen.

55. Zu einer Änderung der Satzung ist der Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

56. Die Vereinigung wird aufgelöst durch Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit auf einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt, was mit dem Vereinigungsvermögen geschehen soll.

Durch die vorstehende Satzung, die von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern erstellt wurde, wird der Vereinigung „Lëtzebuerger Studenten zu Bingen“ gegründet. Die Satzung tritt am 19. November 2013 in Kraft.

- Audry Jean-Luc (geb. 03.01.1991), 16, rue du village, L-6238 Bredweiler, Luxemburger, Student
  - Barone Gary (geb. 21.08.1991), 77, rue de Dudelange, L-3631 Kayl, Luxemburger, Student
  - Cox Sven (geb. 28.02.1993), 33, parc Lésigny, L-5753 Frisingen, Luxemburger, Student
  - Koeune Pol (geb. 16.09.1989), 19, rue Nic Arend, L-8355 Garnich, Luxemburger Student
  - Leytem Jo (geb. 19.09.1992), 49c, rue du Baerendall, L-8212 Mamer, Luxemburger, Student
  - Ries Martine (geb. 10.02.1991), 74, rue Langheck, L-5854 Alzingen, Luxemburgerin, Studentin
  - Wilgé Pit (geb. 14.08.1992), 11, Dëllegaass, L-7651 Heffingen, Luxemburger, Student
- Bingen, 19.11.2013.

Unterschriften.

Référence de publication: 2013174480/138.

(130212082) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 décembre 2013.

#### **IZA Lux S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 143.503.

*Extrait des résolutions prises par le Conseil d'Administration en date du 6 novembre 2013*

- La Société IZA S.A., Administrateur, ayant son siège social au 84, avenue du Pérou, B-1000 Bruxelles est nommé Président du Conseil d'Administration avec effet immédiat. Son mandat arrivera à échéance lors de l'Assemblée Générale Statutaire approuvant les comptes annuels au 31 décembre 2013.

Certifié sincère et conforme

Référence de publication: 2013174852/12.

(130213850) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 décembre 2013.

---

**Globe Holding S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 40, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 95.625.

Le bilan de la société au 31.12.2012 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

*Pour la société*

*Un mandataire*

Référence de publication: 2013174794/12.

(130213913) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 décembre 2013.

---

**Parcas S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2530 Luxembourg, 10A, rue Henri M. Schnadt.

R.C.S. Luxembourg B 21.626.

*Extrait de l'assemblée générale ordinaire du 5 novembre 2013*

Suite au décès de Monsieur Pierre Decamps, l'Assemblée décide de nommer Madame Catherine Blondé, née le 3 juin 1947 à Paris, demeurant au 101, rue D'Ombreval, F-95330 Domont, comme nouvel administrateur en remplacement.

Le mandat d'administrateur de Madame Catherine Blondé viendra à échéance à l'issue de l'assemblée générale annuelle à tenir en 2014.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FIDUO

Référence de publication: 2013178155/14.

(130217192) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**REACTION, Research & Action Institut Européen de Recherche, de Développement et d'Action, Association sans but lucratif.**

Siège social: L-2633 Senningerberg, 47, route de Trèves.

R.C.S. Luxembourg F 9.175.

**Nouveau texte adopté par l'assemblée générale du 24.9.2013**

**Art. 1<sup>er</sup>.** L'association sans but lucratif est dénommée «Research & Action Institut Européen de Recherche, de Développement et d'Action Association sans but lucratif», en abrégé «REACTION».

**Art. 14.** Tous les actes qui engagent l'association doivent porter les signatures conjointes du président et du trésorier. Le Conseil d'Administration a le droit de déléguer son pouvoir à un autre membre ou à un tiers.

**Art. 16. Dissolution.** En cas de dissolution prononcée par les deux tiers de membres actifs du REACTION, A.s.b.l., tous les biens seront affectés à une association ayant des buts similaires. Si une telle association ne peut être trouvée, les biens seront donnés à une association de bienfaisance.

Article. n ° 17 a été supprimé

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2013170438/19.

(130207276) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 6 décembre 2013.

---

**Oclaro Luxembourg S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.  
R.C.S. Luxembourg B 173.376.

—  
*Extrait des décisions prises par l'associée unique en date du 17 décembre 2013*

1. Monsieur Jerry TURIN a démissionné de son mandat d'administrateur A.
2. Monsieur Michael Henry FERNICOLA, administrateur de sociétés, né à Toronto (Canada), le 27 janvier 1972, demeurant à CA 95134 Etats Unis, 2560 Junction Avenue, San José, a été nommé comme administrateur A jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2018.

Luxembourg.

Pour extrait sincère et conforme

Pour Oclaro Luxembourg S.A.

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2013178101/16.

(130217527) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**O.Metall-Luxembourg Departement Troisvierges A.G., Société Anonyme,  
(anc. OML Troisvierges A.G.).**

Siège social: L-9911 Troisvierges, 8, Z.I. In den Allern.  
R.C.S. Luxembourg B 167.928.

—  
L'an deux mil treize, le vingt-deux novembre.

Pardevant Maître Urbain THOLL, notaire de résidence à Mersch.

S'est réunie l'Assemblée Générale Extraordinaire de la société anonyme OML TROISVIERGES A.G., ayant son siège à L-9911 Troisvierges, 8, Z.I. in den Allern, inscrite au RCSL sous le numéro B 167.928,

Constituée aux termes d'un acte reçu par le notaire soussigné, en date du 26 mars 2012, publié au Mémorial C numéro 1196 du 11 mai 2012.

L'assemblée est présidée par Monsieur Rudolf OESTGES, demeurant à B-Burg-Reuland, qui désigne comme secrétaire Madame Irma ROSS, demeurant à B-Burg-Reuland.

L'assemblée élit comme scrutateur Mademoiselle Caroline OESTGES, demeurant à B-Burg-Reuland.

Le bureau ainsi constitué, le président expose et prie le notaire d'acter ce qui suit:

I.- Les actionnaires présents et/ou représentés ainsi que le nombre des actions qu'ils détiennent sont renseignés sur une liste de présence, signée par le bureau de l'assemblée et le notaire instrumentant.

La liste de présence restera annexée au présent acte pour être soumise avec lui aux formalités de l'enregistrement.

II.- Il résulte de la liste de présence que toutes les MILLE (1.000) actions représentant l'intégralité du capital social sont présentes ou représentées à l'assemblée générale extraordinaire, de sorte que l'assemblée peut décider valablement sur tous les points portés à l'ordre du jour.

III.- Que l'ordre du jour de la présente assemblée est le suivant:

- 1.- Modification de la dénomination sociale et modification afférente du premier alinéa de l'article 1 des statuts.
- 2.- Réduction de l'objet social et modification afférente du premier alinéa de l'article 2 des statuts.

L'assemblée, ayant approuvé les déclarations qui précèdent, prend à l'unanimité des voix les résolutions suivantes:

*Première résolution.*

L'assemblée décide de modifier la dénomination sociale en «O.METALL-LUXEMBOURG DEPARTAMENT TROISVIERGES

En conséquence, le premier alinéa de l'article 1<sup>er</sup> des statuts est supprimé et remplacé par le suivant:

«Es besteht eine Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung O.METALL- LUXEMBOURG DEPARTEMENT TROISVIERGES A.G.».

*Deuxième résolution.*

L'assemblée décide de réduire l'objet social.

En conséquence, le premier alinéa de l'article 2 des statuts est supprimé et remplacé par le suivant:

«Gegenstand der Gesellschaft ist die Reparatur und Wartung des Fuhrparks der O.METALL-GRUPPE.»

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

5999

Frais

Les parties ont évalué les frais incombant à la société du chef des présentes à environ MILLE CENT (1.100,-) EUROS.

DONT ACTE, fait et passé à Mersch, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, connus du notaire par nom, prénoms, état et demeure, ils ont signé les présentes avec le notaire.

Signé: Oestges R., Oestges C., Ross, THOLL.

Enregistré à Mersch, le 27 novembre 2013. Relation: MER/2013/2548. Reçu soixante-quinze euros 75,00 €.

Le Receveur (signé): A. Muller.

POUR EXPEDITION CONFORME, délivrée aux fins de publication au Mémorial C.

Mersch, le 5 décembre 2013.

Référence de publication: 2013170415/49.

(130207381) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 6 décembre 2013.

---

**GKS Prop Co. C S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-5326 Contern, 17, rue Edmond Reuter.

R.C.S. Luxembourg B 162.992.

Aufgrund eines Beschlusses der Alleingeschafterin vom 9. Dezember 2013:

ECE European Prime Shopping Centre Hold Co. C S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée), gegründet und bestehend nach Luxemburger Recht, mit Gesellschaftssitz in 17, rue Edmond Reuter, L-5326 Contern, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 158.363

wurde folgende Person als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen:

- Herr Richard Goddard, geschäftsansässig in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg

Seit diesem Tag sind Geschäftsführer der Gesellschaft:

a) Herr José María Ortiz, geschäftsansässig in 17, rue Edmond Reuter, L-5326 Contern

b) Herr Ulrich Binninger, geschäftsansässig in 19, rue des Lilas, L-8035 Strassen

Contern, den 9. Dezember 2013.

GKS Prop Co. C S.à r.l.

José María Ortiz / Ulrich Binninger

Geschäftsführer / Geschäftsführer

Référence de publication: 2013176771/22.

(130215627) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**Denali S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-4873 Lamadelaine, 84, avenue de la Gare.

R.C.S. Luxembourg B 102.709.

*Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale extraordinaire du 13 février 2013.*

*1<sup>er</sup> résolution*

L'assemblée décide de manière unanime de révoquer la société FIDUCIAIRE SOCOFISC S.A. de son mandat de commissaire aux comptes avec effet immédiat.

*2<sup>ème</sup> résolution*

L'assemblée décide de manière unanime de nommer Monsieur Fabrice GRAINDORGE, comptable, demeurant professionnellement à L-4873 Lamadelaine, 84, avenue de la Gare, comme nouveau commissaire aux comptes pour une période de 6 ans.

Pour extrait conforme

Signature

Le Président de l'assemblée générale ordinaire

Référence de publication: 2013176629/18.

(130215838) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 18 décembre 2013.

---

**Global Telecom Oscar S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2540 Luxembourg, 18-20, rue Edward Steichen.

R.C.S. Luxembourg B 143.471.

*Extrait des résolutions prises par le conseil d'administration en date du 11 décembre 2013*

Le siège social a été transféré de L-1538 Luxembourg, 2, Place de France à L-2540 Luxembourg, 18-20, rue Edward Steichen avec effet au 2 décembre 2013.

Luxembourg, le 19 décembre 2013.

Pour extrait sincère et conforme

*Pour Global Telecom Oscar S.A.*

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2013177819/14.

(130217537) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**RA IME S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 151.198.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Cette version des comptes remplace la première version déposée en date du 2 septembre 2013 (publication RCS L130150980).

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Value Partners S.A.

Référence de publication: 2013178189/12.

(130216872) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**Phoenix Contact S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-8070 Bertrange, 10A, rue des Mérovingiens.

R.C.S. Luxembourg B 20.062.

Les comptes annuels au 31 décembre 2012 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

IF EXPERTS COMPTABLES

B.P. 1832 L-1018 Luxembourg

Signature

Référence de publication: 2013178165/12.

(130217307) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---

**ProA Investments I B S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 139.892.

Veillez prendre note que les associées ont changé de dénomination et portent désormais les dénominations suivantes:  
 - Swiss Re Private Equity Partners IV Investment Holdings, LP: BlackRock Private Equity Partners IV Investments, L.P.  
 - Swiss Re Private Equity Partners V Investments, L.P.: BlackRock Private Equity Partners V Investments, L.P.

Luxembourg, le 18 décembre 2013.

Pour avis sincère et conforme

*Pour ProA Investments I B S.à r.l.*

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2013178125/14.

(130216670) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 décembre 2013.

---